

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der SERVOMAT MIOSGA GmbH
für die Gestellung von Miet-Textilien (AGB-MBK)
im unternehmerischen Geschäftsverkehr
(Stand Dezember 2021)**

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Miet-Berufskleidung (AGB-MBK) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) für die Gestellung von Miet-Berufskleidung, jedoch nur, wenn der Auftraggeber als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB in Geschäftsbeziehung mit uns tritt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Unsere AGB-MBK gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die Gestellung von Miet-Berufskleidung mit demselben Auftraggeber, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
3. Unsere AGB-MBK gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführen.

II. Angebote, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Auftrag durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, diesen innerhalb von 4 Wochen ab dem Ende der Kalenderwoche seiner Absendung durch den Auftraggeber anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst durch Abschluss eines von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Vertrages über die Gestellung von Miet-Berufskleidung oder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande..
2. Maßgeblich für die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber ist der schriftlich durch beiderseitige Unterzeichnung eines Vertrages über die Gestellung von Miet-Berufskleidung oder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung geschlossene Vertrag (auch als „Hauptvertrag“ bezeichnet), einschließlich dieser AGB-MBK. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB-MBK. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung des Schriftstückes.
3. An Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und unsere Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, wir haben vor ihrer Weitergabe ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für solche Unter-

lagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind, ganz gleich, ob diese in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen.

Der Auftraggeber hat auf unser Verlangen im vorstehenden Absatz bezeichnete Unterlagen vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

III. Preise, Preisanpassung

1. Es gelten die gemäß dem Hauptvertrag vereinbarten Preise.
2. Wir sind berechtigt, den Mietpreis nach billigem Ermessen angemessen anzupassen, wenn nach Vertragsabschluss Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, die nicht durch uns beeinflusst sind, (z.B. tarifliche Lohnerhöhungen, gesetzliche Änderungen, gestiegene Kosten für Energie etc.). Diese werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

IV. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Rechnungsreduzierung

1. Rechnungsstellung, Rechnungsausgleich sowie die Grundlage der Rechnungsstellung regelt der Hauptvertrag. Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist, kommt der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB.
2. Der Auftraggeber hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Unser Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch unser Anspruch gegenüber Kaufleuten, kaufmännische Fälligkeitsszinsen zu verlangen, § 353 HGB.
3. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
4. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z.B. durch einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
5. Eine Rechnungsreduzierung bei einem Mitarbeiteraustritt kommt nur nach unserer Einwilligung in Betracht sowie nach vollständiger Rückgabe der dem Träger zur Verfügung gestellten Kleidung ins Mietwashedepot. Die Übernahmeverpflichtung des Auftraggebers bei Vertragsende aufgrund des aufschiebend bedingten Kaufes der Kleidung bleibt hiervon unberührt.
6. Ist die Rückgabe nicht innerhalb von 2 Wochen komplett erfolgt, wird der Zeitwert der fehlenden Artikel in Rechnung gestellt.
7. Eine Rückgabe von Kleidung wegen Ausscheidens von Mitarbeitern des Auftraggebers gemäß vorstehender Ziffer 5 kommt nur dann in Betracht, wenn der Vertrag nicht gekündigt ist. Eine

Rückgabe kommt allenfalls im Umfang von bis zu insgesamt maximal 20% der eingesetzten Kleidung in Betracht.

8. Die Berechnung der Miet-Berufsbekleidung für neue Mitarbeiter, durch die sich die Umlaufmenge erhöht, erfolgt ab dem Tage der Ausstattung.

V. Mengenfeststellung, Reklamation und Neu-/Nachbestellung

1. Die wöchentliche Pauschale berechnet sich nach der Mitarbeiterzahl (gemäß Bestandsliste), der Bereitstellungsmenge/Ausstattungsmenge und dem Artikel-Stückpreis.
2. Für die Lieferung, Rückgabe und Bestandsfeststellung gelten die bei uns festgestellten Stückzahlen.
3. Wir übernehmen die Reparatur beschädigter Kleidung/Wäsche. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mietkleidung/-wäsche ausschließlich von uns waschen zu lassen, diese schonend zu behandeln und nur für den Bestimmungszweck zu nutzen.
4. Die Entscheidung, ob ein Austausch bzw. eine Reparatur von Mietkleidung/Mietwäsche erfolgt, wird von uns unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen.
5. Die Mietkleidung/-wäsche bleibt unser Eigentum. Abweichend hiervon wird der Auftraggeber im Rahmen der Wäscheübernahme gemäß nachstehender Ziffer VII.4 nach Übernahme und Zeitwerterstattung Eigentümer der Mietkleidung/-wäsche.
6. Für den Zeitpunkt der Auslieferung der Mietkleidung/-wäsche sowie für Zusatzausstattungen müssen die Liefertermine des Vorlieferanten berücksichtigt werden.
7. Beanstandungen hinsichtlich Menge und Beschaffenheit der gelieferten Mietkleidung/-wäsche sind innerhalb von zwei Werktagen nach Übergabe schriftlich mitzuteilen.
8. Neubestellungen müssen per Fax zwei Werktage vor dem Lieferdatum erfolgen. Für die Zusatzausstattung müssen u. U. die Lieferzeiten der Vorlieferanten berücksichtigt werden.
9. Veränderungen im Mitarbeiterstamm/ oder -bestand des Auftraggebers teilt uns der Auftraggeber schriftlich (per Telefax oder E-Mail) mit dem Formular „Änderungsmeldung“ mit.
10. Der Auftraggeber ist berechtigt, während eines ungekündigten Vertragsverhältnisses das Mietwäschedepot dem jeweiligen Personalstand entsprechend zu erhöhen. Bei Erhöhung von mehr als 10% erfolgt eine Neukalkulation durch uns. Etwaige Ermäßigungen des Mietwäschedepots sowie eine etwaige Rechnungsreduzierung kommt nur nach unserer Einwilligung und nur nach Maßgabe der Regelungen gemäß vorstehender Ziffer IV.5-7 in Betracht.

VI. Haftung

1. In dem Mietpreis ist die Reparatur bzw. der Ersatz von normal verschlissenen Teilen inbegriffen. Sofern es sich nicht um normalen Verschleiß handelt, bzw. bei Verlust einzelner Artikel, in Abweichung zum Auftragschein, oder bei deren Beschädigung bzw. Verschmutzung durch un-

sachgemäße Behandlung, berechnen wir dem Auftraggeber den Zeitwert auf der Basis des jeweiligen Neupreises.

2. Unsere Haftung:

- a) Soweit sich aus diesen AGB-MBK einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- b) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - aa) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - bb) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- c) Die sich aus vorstehender Ziff. 2.b) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- d) Wegen einer Pflichtverletzung die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten für den Rücktritt und die Kündigung die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

VII. Vertragsdauer, Form der Kündigung, außerordentliche Kündigung, Wäscheübernahme, Schadensersatz

- 1. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung werden im Hauptvertrag geregelt.
- 2. Jede Kündigung muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die elektronische Form und Übermittlung per Telefax sind ausgeschlossen. Nach Ausspruch einer Kündigung kann für die restliche Laufzeit keine Änderung des Mietwäschedepots mehr verlangt werden.
- 3. Aus wichtigem Grund ist der Vertrag beiderseits fristlos/außerordentlich kündbar. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch uns ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftraggeber mit der Entrichtung der fälligen Zahlungen für mehr als zwei Monate in Verzug geraten ist. Die Geschäftsaufgabe durch den Auftraggeber oder Vergleichbares ist kein wichtiger Grund im Sinne des Vertrages.
- 4. Bei Beendigung des Vertrages ist der Auftraggeber aufgrund des aufschiebend bedingten Kaufvertrages gemäß Ziffer 2.3 des Hauptvertrages verpflichtet, die für ihn im Rahmen des Vertrages angeschafften Kleidung/Wäsche, sowie der Neu- und Gebrauchtwäsche aus unserem Mietwäschedepot, zum Zeitwert zu übernehmen. Der Zeitwert für das jeweilige Wäschestück ergibt sich aus dem Neueinrichtungswert (Wiederbeschaffungswert) zuzüglich 15 % Einrichtungskosten abzüglich angemessener Absetzung für Abnutzung. Die Absetzung für Abnutzung beträgt

25% vom Neuwert p.A.. Der Rechnungsbetrag wird sofort zur Zahlung fällig. Der Zeitwert ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Zeitwert nachweisen oder der Auftraggeber einen geringeren Zeitwert nachweist.

5. Wird der Vertrag aus Gründen vorzeitig beendet, die der Auftraggeber zu vertreten hat, oder beendet der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig, ohne dass ein zu rechtfertigender Grund gegeben ist und der Auftraggeber dies nachweist, schuldet der Auftraggeber uns Schadensersatz.
6. Als Schadensersatz im Sinne der Ziffer 5.7 sind vom Auftraggeber 25 % der vertraglich vereinbarten Vergütung zu zahlen, die während der restlichen Mindestlaufzeit (bis zum Ablauf des Kündungsverzichts gemäß Ziffer 6.3) noch angefallen wäre. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit bemisst sich der Schadensersatz nach der Vergütung, die während der Kündungsfrist noch angefallen wäre. Die Höhe der Vergütung ist diejenige, die im Durchschnitt der letzten 3 Monate, die der Kündigung/unberechtigten Vertragsbeendigung vorangegangen sind, angefallen ist.
7. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass uns kein Schaden entstanden ist, oder der Schaden wesentlich niedriger ist, als die Pauschale.

VIII. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers, die auf einer Pflichtverletzung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages beruhen, verjähren einheitlich in einem Jahr nach Beendigung des Auftrages. Der Auftrag gilt spätestens mit der Übersendung der letzten Rechnung als beendet. Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Schäden, die unter das Produkthaftungsgesetz fallen und Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

IX. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort; Weitergabe

1. Für diese AGB-MBK und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz in Frankfurt am Main Gerichtsstand; wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz oder jedem anderen im Einzelfall zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Parteien ist Frankfurt am Main, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Erfüllungsort für eine bestimmte Leistungspflicht vereinbart ist.
4. Wir sind berechtigt, den Vertrag zur Durchführung an ein mit uns kooperierendes Unternehmen weiterzugeben.

